

Praxisfragen**Themenbereich 5:** Kommunikationspflichten des Abschlussprüfers bei der Abschlussprüfung (IDW PS 470 n.F. (10.2021))**Frage 1**

Ja Nein

Welche Angaben hat der Abschlussprüfer den für die Überwachung verantwortlichen Personen mitzuteilen?

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) Risikoüberlegungen | ☐ | ☐ |
| b) die Nichtaufgriffsgrenze | ☐ | ☐ |
| c) die wesentlichen Prüfungshandlungen | ☐ | ☐ |
| d) Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers für die Bildung und Abgabe des Prüfungsurteils über den Jahresabschluss und Lagebericht, die von den gesetzlichen Vertretern erstellt wurden. | ☐ | ☐ |

Frage 2

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) Das Aufsichtsorgan ist u.a. verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungsnormen. | ☐ | ☐ |
| b) Das Aufsichtsorgan wird vom gesetzlichen Vertreter des geprüften Unternehmens bestimmt. | ☐ | ☐ |
| c) Das Aufsichtsorgan ist der Aufsichtsrat, sofern dieser gesetzlich gefordert ist. | ☐ | ☐ |
| d) Bei einer OHG sind die Gesellschafter das Aufsichtsorgan. | ☐ | ☐ |

Stand: 03.11.2025